

GEMEINDE SCUOL



Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeines	
Grundlage	1
II. Gemeindevorstand	
Funktion und Zusammensetzung	2
Beschlussfähigkeit, Stellvertretung, Unterschrift	3
Abstimmungen und Wahlen	4
Sachgebiete	5
Sitzungen und Protokoll	6
Befugnisse	7
III. Gemeindepräsident	
Befugnisse	8
IV. Geschäftsleitung	
Funktion und Zusammensetzung	9
Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	10
Sitzungen und Protokoll	11
Befugnisse	12
Befugnisse nach KRG/BauG	12a
Befugnisse bei Investitionen und öffentlichen Vergaben	12b
V. Kommissionen	
Kommissionen, Protokoll	13
VI. Schlussbestimmungen	
Organigramme / Funktionendiagramm	14
Inkrafttreten	15

Anhang 1: Funktionendiagramm

Anhang 2: Änderungstabelle; im Text sind die Änderungen mit einem Stern (*) bezeichnet

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 44 ff. und Art. 55 der Gemeindeverfassung folgende Organisationsverordnung.

II. Gemeindevorstand

Art. 2 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.
- 2 Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 3 Beschlussfähigkeit, Stellvertretung, Unterschrift

- 1 Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 2 Bei Absenzen des Gemeindepräsidenten übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion.
- 3 Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Dabei ist auch die Fähigkeit und Verfügbarkeit zu berücksichtigen, bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten dessen Funktionen zu übernehmen.
- 4 Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Gemeindeschreiber bzw. einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 4 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 2 Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn das Zuwarten bis zu einem ordentlichen Sitzungstermin nicht zweckmässig erscheint. Alle mit vertretbarem Aufwand erreichbaren Vorstandsmitglieder sind anzufragen. *
- 3 Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und sind in einem Protokoll festzuhalten. Zirkularbeschlüsse sind nicht zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen seit Anfrage ausdrücklich eine mündliche Beratung verlangt. *

Art. 5 Sachgebiete

- 1 Der Gemeindevorstand teilt seine Aufgaben in verschiedene Sachgebiete auf. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Sachgebietes inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen. Es präsentiert sie in der Regel auch vor der Gemeindeversammlung.
- 2 Folgende Sachgebiete und Unterthemen werden unterschieden:
 - Finanzen / Wirtschaft / Personal**
 - Gemeindeverwaltung
 - Finanzen
 - Wirtschaft
 - Steuern
 - Polizei
 - Personal
 - Region / Umwelt**
 - Region
 - Abfallwesen
 - Ökologie
 - Forstwesen
 - Landwirtschaft

Energie / Liegenschaften / Verkehr*

- Energie allgemein
- Liegenschaften
- Verkehr
- Friedhöfe

Ortsplanung / Bauwesen*

- Ortsplanung
- Bauamt

Schule / Soziales / Gesundheit*

- Erziehung
- Gemeindeschulen
- Weitere Schulen
- Jugendarbeit
- Spital
- Altersheim
- Spitex

Versorgung / Sicherheit

- Technische Betriebe
- Wasserversorgung
- Kanalisation
- Kläranlagen
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Gemeindeführungstab (Krisenstab)

Tourismus / Sport / Kultur*

- Tourismus allgemein
- Engadin/Scuol Tourismus AG (ESTAG)
- Sportanlagen
- Sport allgemein
- Kultur
- Vereine
- Bogn Engiadina Scuol (BES) SA

- 3 Diese Aufteilung kann vom Gemeindevorstand jederzeit geändert werden.

- 4 Das Sachgebiet Finanzen untersteht in jedem Fall dem Gemeindepräsidenten. Die weiteren Sachgebiete werden nach den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Gemeindevorstandsmitglieder verteilt.

Art. 6 Sitzungen und Protokoll

- 1 Der Gemeindevorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Terminplanung erfolgt am Jahresende für das Folgejahr.
- 2 Die Gemeindevorstandssitzungen finden in der Regel am Montagabend statt, sie beginnen um 19:00 Uhr und dauern bis maximal 22:00 Uhr. Die virtuelle Teilnahme ist ausnahmsweise zulässig. *
- 3 Die Einladung und die Akten werden jeweils am Donnerstag per E-Mail versandt. *
- 4 Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 7 Befugnisse

- 1 Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Er informiert die Bevölkerung periodisch. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Scuol. Dazu gehören in erster Linie strategische Aufgaben und zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:
 - a) Erlass und Änderung von Verordnungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist
 - b) Festlegung der Legislaturziele
 - c) Finanzplanung
 - d) Stellenpläne

- e) Wahlen:
 - der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - der Mitglieder von kommunalen Kommissionen
 - der Delegierten in öffentlichen Organisationen / Gesellschaften von öffentlichem Interesse
- f) Investitionen und öffentlichen Vergaben im Rahmen des Voranschlags, soweit nicht die Geschäftsleitung oder die Verwaltung zuständig ist (vgl. Art. 12b) *
- g) Entscheide über Baugesuche, soweit nicht die Geschäftsleitung oder die Verwaltung zuständig ist (vgl. Art. 12a) *
- h) ... *
- i) Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt

III. Gemeindepräsident

Art. 8 Befugnisse

- 1 Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten richten sich nach Art. 48 der Verfassung der Gemeinde Scuol. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben:
 - a) Verantwortung für die Personalführung
 - b) Repräsentierung der Gemeinde

IV. Geschäftsleitung

Art. 9 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Leiter Administration (Gemeindeschreiber), dem Leiter technische Betriebe und dem Leiter Abteilung Finanzen. *

- 2 Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.
- 3 Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- 1 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 3 Wenn der Gemeindepräsident an der Sitzung nicht anwesend sein kann, wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Leiter Administration, der Leiter technische Betriebe und der Leiter Abteilung Finanzen werden durch ihre Stellvertreter vertreten. *
- 4 In dringenden Fällen können zwei Mitglieder der Geschäftsleitung Entscheidungen treffen. Diese müssen aber der Geschäftsleitung an der nächsten Sitzung unterbreitet werden.
- 5 Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident, resp. das vertretende Vorstandsmitglied unterschreibt rechtskräftig zusammen mit dem Gemeindeschreiber resp. einem anderen Direktionsmitglied. *

Art. 11 Sitzungen und Protokoll

- 1 Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel am Dienstagvormittag von 10.00 bis 12.00 Uhr.
- 2 Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 3 Die Protokolle gehen an den Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission. Weitere Mittel zur Orientierung des Gemeindevorstandes sind Kopien der Korrespondenz, die sich aus den Beschlüssen der Geschäftsleitung ergibt, sowie mündliche Auskünfte in den Gemeindevorstandssitzungen. *
- 4 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können jederzeit Einsicht nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt.

Art. 12 Befugnisse

- 1 Die Aufgaben richten sich nach Art. 55 der Verfassung der Gemeinde Scuol. Dazu gehören in erster Linie operative Aufgaben, zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:
 - a) Anstellung von Mitarbeitern der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - b) Erarbeitung eines Pflichtenhefts für alle Abteilungen resp. für jede Stelle
 - c) Erlass von Schulden, sofern Schuldner der Gemeinde in Not geraten oder die Bezahlung der Rechnungen für sie eine untragbare Härte bedeuten würde. Der Betrag pro zahlungspflichtige Person darf 5 000 Franken im Jahr nicht übersteigen.
 - d) Aufnahme und Erneuerung von Darlehen im Rahmen der durch die Gemeindeversammlung resp. Urnengemeinde bewilligten Kredite
 - e) Gesuche um öffentliche Unterstützung, so lange sich diese im Rahmen der Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) befinden. Einmal jährlich muss dem Gemeindevorstand eine Übersicht aller Fälle vorgelegt werden.
 - f) Entscheid über Steuerbussen, so lange sich diese im Rahmen der kantonalen Bussen befinden
 - g) ... *
 - h) Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz. Die Direktion kann diese Zuständigkeit an die Kanzlei delegieren, dies für einzelne Gastwirtschaftsbewilligungen oder generell für alle Gastwirtschaftsbewilligungen. *

- i) Festwirtschaftsbewilligungen. Die Direktion kann diese Zuständigkeit an die Kanzlei delegieren, dies für einzelne Festwirtschaftsbewilligungen oder generell für alle Festwirtschaftsbewilligungen. *
- j) Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung. *
- k) Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlags
- l) Entscheid über Ausgaben (inkl. Ankäufe) im Rahmen des Betriebsbudgets, z.B. für den Unterhalt von Gebäuden, für Infrastrukturen, Maschinen, Anlagen etc. Die Geschäftsleitung kann diese finanziellen Kompetenzen an den Leiter der Technischen Betriebe delegieren, dies von Fall zu Fall, generell für einzelne oder für all diese Ausgaben.
- m) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen
 - bis höchstens 5 000 Franken. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt 20 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.
 - bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben: bis 2 000 Franken; diese Ausgaben dürfen 10 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 12a Befugnisse nach KRG/BauG *

- 1 Ordentliches Baubewilligungsverfahren (Art. 42 – 49a KRVO): Die Geschäftsleitung entscheidet über Baugesuche inkl. BAB-Gesuche, wenn (kumulativ)
 - keine Einsprache dagegen erhoben wurde
 - die Geschäftsleitung das Gesuch einstimmig (mit oder ohne Auflagen) gutheisst
- 2 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (Art. 50 KRVO):
 Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren erteilen
 - alternativ die Geschäftsleitung oder der Leiter der technischen Betriebe zusammen mit dem Leiter des Bauamtes

- 3 Verfahren bei nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben (art. 40 KRVO):
 - Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäss art. 40 KRVO sind dem Bauamt vor der Ausführung anzuzeigen.
 - Das Bauamt teilt der Bauherrschaft innert 15 Arbeitstagen seit der Anzeige mit Verfügung eine allfällige Baubewilligungspflicht mit (ordentliches oder vereinfachtes Verfahren) und orientiert gleichzeitig darüber, ob zusätzliche Bewilligungen notwendig sind.
 - Ohne Mitteilung innert 15 Arbeitstagen kann die Bauherrschaft mit der Ausführung beginnen.
- 4 Verfahren bei vorläufigen Baugesuchen:
 - Das Bauamt kann vor Einreichung eines Baugesuchs um eine vorläufige Beurteilung wesentlicher Punkte des Bauprojekts ersucht werden.
- 5 Solaranlagen auf Dächern gemäss Art. 40b KRVO:
 - Die Geschäftsleitung entscheidet aufgrund des Bundesrechts, ob die Anlage genügend angepasst und daher bewilligungsfrei ist.

Art. 12b Befugnisse bei Investitionen und öffentlichen Vergaben

- 1 Über budgetierte Ausgaben zulasten der Jahres- oder der Investitionsrechnung entscheidet:
 - die Abteilungsleitung bis höchstens 10 000 Franken
 - das Geschäftsleitungsmitglied bis höchstens 100 000 Franken
 - die Geschäftsleitung von 100 001 Franken bis 300 000 Franken
- 2 Über öffentliche Vergaben im Rahmen des Budgets entscheidet, sofern das Projekt von der zuständigen Behörde genehmigt ist und die Vorgaben zum jeweiligen Verfahrens eingehalten sind:
 - a) im freihändigen Verfahren:
 - das Geschäftsleitungsmitglied bis höchstens 100 000 Franken
 - die Geschäftsleitung von 100 001 Franken bis 300 000 Franken
 - b) im Einladungsverfahren
 - die Geschäftsleitung: bis höchstens 500 000 Franken

- 3 Der Gemeindevorstand erlässt Weisungen zum Vorgehen bei öffentlichen Vergaben, namentlich zur Anzahl einzuholender Offerten im freihändigen Verfahren und zur Berichterstattung an den Gemeindevorstand.

V. Kommissionen

Art. 13 Kommissionen, Protokoll

- 1 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.
- 2 Über die Beschlüsse der Kommissionen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen an den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung weiterzuleiten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Organigramme / Funktionendiagramm

- 1 Die Organigramme der Gemeinde und das Funktionendiagramm sind integrale Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 15 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Übergangsvorstand auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie der vorliegenden Verordnung widersprechen.

Art. 16 Sprache *

- 1 Diese Verordnung gibt es in romanischer und in deutscher Sprache. Massgebend für die Auslegung ist die romanische Fassung.

IM NAMEN DES ÜBERGANGSVORSTANDES

Der Präsident

Christian Fanzun

Die Aktuarin

Marianna Sempert

Der Gemeindevorstand hat am 14. Februar 2022 eine Teilrevision dieser Verordnung angenommen, die am 15. Februar 2022 in Kraft getreten ist.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Christian Fanzun

Der Gemeindeschreiber:

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 9. Januar 2023 eine Anpassung dieser Verordnung angenommen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Gemeindepräsidentin:

Aita Zanetti

Der Gemeindeschreiber:

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 30. Mai 2023 eine Anpassung dieser Verordnung angenommen, die am 30. Mai 2023 in Kraft getreten ist.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Aita Zanetti

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 2. September 2024 eine Anpassung dieser Verordnung angenommen, die am 2. September 2024 in Kraft getreten ist.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Aita Zanetti

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 6. Januar 2025 eine Anpassung dieser Verordnung angenommen, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Aita Zanetti

Karin Stecher

Der Gemeindevorstand hat am 3. Februar 2025 eine Anpassung dieser Verordnung angenommen, die am 3. Februar 2025 in Kraft getreten ist.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Aita Zanetti

Karin Stecher

Anhang 1: Funktionendiagramm

LEGENDE

Antrag	A
Entscheidung	E
Bearbeitung	B
Kontrolle	K
Überwachung	Ü
Information (wenn nötig)	I

Entscheid beim Volk	Volk	Gemeinde- vorstand	Geschäfts- leitung
Verfassung	E	A, B, Ü	K
Gesetz	E	A, B, Ü	K
Budget	E	A, Ü	B, K
Jahresrechnung	E	A, Ü	B, K
Steuerfuss	E	A, Ü	B, K
Gebührenansätze für Wasser, Abwasser- und Abfallentsorgung	E	A, Ü	B, K

Entscheid beim Gemeindevorstand	Volk	Gemeinde- vorstand	Geschäfts- leitung
Verordnungen	I	E, Ü	A, B, K
Anstellung Mitglieder der Geschäfts- leitung	I	A, B, E, K	I
Entscheide über Investitionen und öff- fentliche Vergaben (Art. 7 Abs. 2 lit. f)		E, Ü	A, B, K
Entscheide über Baugesuche (Art. 7 Abs. 2 lit. g)		E, Ü	Baukommis- sion: A, B, K
Einsprachen im Baubewilligungsverfahren		E, Ü	A, B, K
Festlegung der Legislaturziele	I	E, Ü	A, B, K
Finanzplanung	I	E, Ü	A, B, K
Stellenpläne	I	E, Ü	A, B, K

Entscheid bei der Geschäftsleitung	Volk	Gemeinde- vorstand	Geschäfts- leitung
Anstellung von Mitarbeitern der Gemeinde		Ü, I	A, B, E, K
Erarbeitung eines Pflichtenhefts für alle Abteilungen resp. für jede Stelle		Ü, I	A, B, E, K
Erlass von Schulden bis 5 000 Franken pro Person/Jahr		Ü, I	A, B, E, K
Aufnahme und Erneuerung von Krediten		Ü, I	A, B, E, K
Öffentliche Unterstützung		Ü, I	A, B, E, K
Steuerbussen		Ü, I	A, B, E, K
Baubewilligungen (Art. 12a)		Ü, I	E, K
Gastwirtschaftsbewilligungen		Ü, I	A, B, E, K
Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen		Ü, I	A, B, E, K
Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlags		Ü, I	A, B, E, K
Entscheide über Investitionen und öffentliche Vergaben (Art. 12b)		Ü, I	E, K

Anhang 2: Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Anlass
generell (ohne Kennzeichnung im Text)	14.02.2022	01.03.2022	<i>Reglement</i> durch <i>Verordnung</i> ersetzt	Teilrevision
Funktionendiagramm	14.02.2022	01.03.2022	geändert	Teilrevision
Art. 4 Abs. 2 und 3	03.02.2025	03.02.2025	eingefügt	Teilrevision
Art. 5 Abs. 2	09.01.2023	01.01.2023	geändert	neue Aufteilung der Sachgebiete
Art. 6 Abs. 2 und 3	30.05.2023	30.05.2023	geändert	neues Verfahren
Art. 6 Abs. 2	03.02.2025	03.02.2025	eingefügt	Teilrevision
Art. 7 Abs. 2 lit. f	06.01.2025	01.01.2025	angepasst	Teilrevision
Art. 7 Abs. 2 lit. h	14.02.2022	01.03.2022	aufgehoben	Teilrevision
Art. 7 Abs. 2 lit. g	14.02.2022	01.03.2022	geändert	Teilrevision
Art. 9 Abs. 1	02.09.2024	02.09.2024	angepasst	Präzisierung
Art. 10 Abs. 5	02.09.2024	02.09.2024	angepasst	Teilrevision
Art. 10 Abs. 3	02.09.2024	02.09.2024	angepasst	Präzisierung
Art. 12b	06.01.2025	01.01.2025	eingefügt	Teilrevision
Art. 12a	14.02.2022	01.03.2022	eingefügt	Teilrevision
Art. 12a	30.05.2023	30.05.2023	geändert	Teilrevision
Art. 12 Abs. 1 lit. j	02.09.2024	02.09.2024	angepasst	Präzisierung
Art. 12 Abs. 1 lit. h u. i	02.09.2024	02.09.2024	angepasst	Teilrevision
Art. 12 Abs. 1 lit. g	14.02.2022	01.03.2022	aufgehoben	Teilrevision
Art. 16	14.02.2022	01.03.2022	eingefügt	Teilrevision